

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Baden-Württemberg**

**Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-  
Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Az.: 1-0320.1-01/114

Stuttgart im März 2018



## **Grundsätzliches**

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass der vorliegende Entwurf einige Forderungen der Gewerkschaften aufnimmt und umsetzt. Wir sind froh darüber, dass durch die Beseitigung systembedingter Ungerechtigkeiten die betroffenen Kolleginnen und Kollegen vor Ort profitieren. Dafür haben sich der DGB Baden-Württemberg und seine Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes seit langem eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Hinweise des DGB Baden-Württemberg auf bestehende Ungerechtigkeiten und Anpassungsbedarfe bereits in vorangegangenen Anhörungsverfahren nicht ernst genommen wurden. Dass unsere Vorschläge erst umgesetzt werden, nachdem auf dem Klageweg von einzelnen Betroffenen mit Unterstützung der Gewerkschaften dafür gekämpft wurde, ist nicht nachvollziehbar und sehr bedauerlich. Beispielhaft wäre hier die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr bei Anwendung des Übergangsrechts im Versorgungsrecht zu nennen.

Der DGB Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass dies auch einfacher hätte gelöst werden können und den Betroffenen, wie auch dem Land, Ärger und Mühen hätten erspart werden können. Wir würden uns wünschen, dass dies in Zukunft vermieden werden könnte. Gerne sind wir daher bereit unseren Beitrag hierzu zu leisten und stehen im Rahmen von schriftlichen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen gerne für zusätzliche erörternde Gespräche zur Verfügung. So könnte aus unserer Sicht eine „Win-Win“-Situation für alle Beteiligten entstehen.

### **Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2c) und Nr. 5a) des vorliegenden Entwurfs (§ 57 LBesGBW)**

Die in nun Teilen erfolgte teilweise Umsetzung der Empfehlung der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen, in der auch die Gewerkschaften mit beteiligt waren, wird als überfällig begrüßt.

**Zu Artikel 1 Nr. 5 des vorliegenden Entwurfs (Anlage 1 Landesbesoldungsordnung A)**

Der DGB Baden Württemberg begrüßt, dass Leitungsfunktionen an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und Aufbaugymnasium mit Heim den Leitungsfunktionen von vergleichbaren Gymnasien gleichgestellt werden.

**Zu Artikel 2 Nr. 4 des vorliegenden Entwurfs (§ 11 LBeamtVGBW))**

Die regelmäßige Anpassung des Kürzungsbetrags gem. § 101 BeamtVG BW ist im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Versorgungsbescheiden notwendig und daher zu begrüßen.

**Zu Artikel 2 Nr. 8 des vorliegenden Entwurfs (§ 27 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 LBeamtVGBW)**

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt es, dass unsere Anregung, Pflegezeit mit Kindererziehungszeiten gleichzustellen, nun endlich Bestandteil des Versorgungsrechts werden.

**Zu Artikel 2 Nr. 15 des vorliegenden Entwurfs (§ 84 Abs. 2 LBeamtVGBW)**

Der DGB Baden-Württemberg begrüßt die Streichung des Abs. 2 und die daraus resultierende Vereinheitlichung des Antragsverfahrens. Dies wird in der Praxis zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

**Zu § 57 LBesGBW**

Der DGB Baden-Württemberg bedauert, dass die Zulage nach § 57 LBesGBW für geschäftsführende Schulleiterinnen und Schulleiter, wie auch für Lehrkräfte erneut nicht zu den regelmäßig im Rahmen von Besoldungsanpassungen zu erhöhenden Zulagen hinzugefügt wurden. Diese Zulage wurde seit 2008 nicht mehr angepasst. Eine Dynamisierung wäre hier angebracht und sachgerecht.